

## Kreisschreiben .

des

schweizerischen Militärdepartements an die Justizoffiziere.

(Vom 16. Mai 1879.)

---

Tit.!

Der Artikel 379 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (Amtl. Samml. Bd. II, S. 606) enthält im zweiten Lemma die Vorschrift:

„Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit. Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämtliche Anwesende erforderlich.“

Eine wörtlich gleichlautende Vorschrift findet sich auch im Art. 108 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 (Amtl. Sammlung Bd. II, S. 743).

Bei Anlaß der Schwurgerichtsverhandlung gegen Paul Brousse ist Zweifel entstanden, ob Angesichts dieser Gesetzesvorschrift drei Stimmen eine Freisprechung bewirken könnten. Eine nähere Untersuchung der Frage hat indessen diese Zweifel völlig gehoben, indem es sich herausgestellt hat, daß nicht nur nach dem Wortlaut: „Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit“, sondern auch nach Sinn und Geist des Gesetzes nicht bloß das Schuldig, sondern auch das Nichtschuldig mit einer Stimmenmehrheit in dem angegebenen Zahlenverhältniß gefaßt werden muß.

Wie es bisher in diesem Punkte bei kriegsgerichtlichen Verhandlungen gehalten worden ist, kann nicht festgestellt werden, da keine bezüglichen Zweifel laut geworden sind und bei den Wahrsprüchen der Geschwornen in der Regel das Stimmenverhältniß nicht angegeben worden ist. Um indessen für die Zukunft einer irrigen Anwendung des Gesezes vorzubeugen, werden Sie, gestützt auf das Gutachten des Oberauditors, andurch angewiesen, den Geschwornen jedesmal über die richtige Anwendung des Art. 379 eine entsprechende Belehrung zu ertheilen, und den Chef der Geschwornen zu veranlassen, im Wahrspruche anzugeben, mit wie viel Stimmen der Entscheid gefaßt worden ist.

Bern, den 16. Mai 1879.

Schweiz. Militärdepartement:  
**Hertenstein.**



## **Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Justizoffiziere. (Vom 16. Mai 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1879
Date	
Data	
Seite	693-694
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 333

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.